

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

- Stadt -

und

der Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Sperberweg 22, 85716 Unterschleißheim

- Zweckverband -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und dem Zweckverband.

Zudem sind die Stadt und der Zweckverband davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden.

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an die Stadt

1) Die im Gebiet des Zweckverbandes gelegenen Grundstücke:

1. Flur Nr. 2499, Gemarkung Eching (städtisches Gut „Zettelhof“)
2. Flur Nr. 2402, Gemarkung Eching (Landwirtschaftliches Anwesen „Paulinihof“)
3. Teilfläche aus Flur Nr. 3087, Gemarkung Eching (WC-Anlage des Parkplatz „Brunnengras“ an der A9)
4. Teilfläche aus Flur Nr. 139, Gemarkung Eching (WC-Anlage des Parkplatz „Echinger Gfild“ an der A9)
5. Flur Nr. 1354/11, Gemarkung Neufahrn (Tierschutzverein Freising e.V.) und
6. Flur Nr. 1354/13, Gemarkung Neufahrn (Auffangstation für Reptilien, München e.V.)

werden durch die städtischen Entwässerungseinrichtungen entwässert.

2) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den unter § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Grundstücken erfolgt durch Übernahme in das Kanalnetz der Stadt, bzw. bei den in § 1 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 genannten Grundstücken im städtischen Klärwerk Gut Marienhof, am jeweiligen Übergabepunkt.

- 3) Der Zweckverband überträgt der Stadt alle gemeindlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse betreffend die Beseitigung des Schmutzwassers von den in Abs. 1 genannten Grundstücken. Für diese Grundstücke gelten die Entwässerungssatzung der Stadt München (EWS) vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Entwässerungsabgabensatzung der Stadt München (EAS) vom 28.11.2005 (MüAbl. S. 490), zuletzt geändert am 07.11.2022 (MüAbl. S. 659) in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt kann im Geltungsbereich der in Abs. 1 genannten Grundstücke alle zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet treffen. Insbesondere werden die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu leistenden Gebühren (einschließlich evtl. Zuschläge) von der Stadt direkt bei den Einleitenden erhoben.
- 4) Das auf den in Abs. 1 genannten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird gemäß EWS von der Stadt nicht übernommen. Es muss nach wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt werden, es sei denn, eine Schmutzwasserbehandlung ist wegen der Belastung des Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen unerlässlich.
- 5) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung werden von der Stadt bestimmt. Es besteht kein Anspruch des Zweckverbandes oder von Eigentümerinnen und Eigentümern der zu entwässernden Grundstücke darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder umbaut.

§ 2

Bau, Unterhalt und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendige Verbindung zwischen dem zu entwässernden Grundstück des Tierschutzverein Freising e.V. (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) und dem Klärwerk Gut Marienhof wird gemäß EWS durch den Tierschutzverein Freising e.V. geplant, hergestellt und unterhalten.
Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendige Verbindung zwischen dem zu entwässernden Grundstück der Auffangstation für Reptilien, München e.V. (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) und dem Klärwerk Gut Marienhof wird gemäß EWS durch die Auffangstation für Reptilien, München e.V. geplant, hergestellt und unterhalten.
Die Verbindungen sind Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage.
Der Übergabeschacht im Klärwerk Gut Marienhof selbst ist Bestandteil des Kanalnetzes der Stadt.
- 2) Die für die Übernahme des Schmutzwassers notwendigen Verbindungen zwischen den zu entwässernden Grundstücken (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) und dem städtischen Kanalnetz werden durch private Sammelgrundleitungen hergestellt, die Bestandteil der in Anliegerregie stehenden Grundstücksentwässerungsanlage sind.

§ 3

Vorlage von Bauanträgen

Der Zweckverband verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken betreffen. Er verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Bauanträge an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt.

§ 5

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 6

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- 2) Die Vereinbarung kann ferner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Zweckverband vom 07.08.2017 / 11.01.2018, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 5 / 2018 Seite 39 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Abwasserzweckverband
Unterschleißheim, Eching und
Neufahrn

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

Unterschleißheim, den

München, den

.....
Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

.....
Robert Schmidt
Zweiter Werkleiter

.....
Bernd Fuchs
Erster Werkleiter